

Antrag

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und
Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Wasserentnahme, Wassernutzung und Wasserqualität in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Regionen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren nach Kenntnis der Landesregierung zum Wassermangelgebiet erklärt wurden oder aber gegenwärtig noch als Wassermangelgebiet klassifiziert sind;
2. welche konkreten Folgen (etwa eingeschränkte Zulässigkeit von Flächenbewässerung u. ä.) die in der Vorfrage genannte Klassifikation mit Blick auf besonders verbrauchsintensive Nutzungsarten von Wasser, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung, nach sich zieht;
3. durch welche konkreten Maßnahmen (insbesondere Förderprogramme und beratende Dienstleistungen) sie die Reduzierung des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft durch den Einsatz von genoptimiertem Saatgut und digitaler Bewässerungsinfrastruktur in dieser Legislaturperiode bereits gefördert hat;
4. wie sich Anzahl, Art (Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis) und jeweiliger Umfang (jeweils erlaubte Entnahmemenge) der Wasserrechte in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Angaben bitte, so möglich, differenziert nach Jahr sowie aufgeteilt auf öffentliche Trinkwasserversorger und privatwirtschaftliche Unternehmen);
5. inwieweit Anzahl, Art, Umfang sowie jeweils vereinbartes Wasserentnahmengeld gegenwärtig landesweit erfasst und auf einer gemeinsamen Datenbank digital verwaltet werden;

6. welche Erkenntnisse ihr über die in den vergangenen fünf Jahren je Quelle sowie in Baden-Württemberg insgesamt entnommenen Wassermengen samt deren jeweiligen Nutzung (etwa: öffentliche Trinkwasserversorgung, privatwirtschaftliche Getränkeherstellung, Nutzung als Brauchwasser etc.) vorliegen;
7. wie viel Prozent des Trinkwassers in Baden-Württemberg nach Schätzung der Landesregierung gegenwärtig für den Verzehr verwendet wird;
8. in welchen Mengen in Baden-Württemberg entnommenes Wasser in den zurückliegenden fünf Jahren nach Kenntnis der Landesregierung in andere Bundesländer oder das Ausland exportiert wurde (Angabe bitte differenziert nach Jahren, Wassermenge [in Kubikmeter] sowie, so möglich, der jeweiligen Nutzungsart [Trinkwasser, Mineralwasser, Brauchwasser usf.]);
9. wie sie die Entwicklung des Wasserverbrauchs aufgeteilt auf die einzelnen Nutzungsarten grundsätzlich bewertet;
10. wie sie virtuellen Wasserverbrauch und CO₂-Fußabdruck pro verzehrtem Liter Trinkwasser (gemäß einschlägiger Normen wie Greenhouse Gas Protocol Product bzw. PAS 2050-Methode, ISO 14.067) im Vergleich zu den Entsprechungen pro verzehrtem Liter Mineralwasser bewertet;
11. inwieweit es nach ihrer Kenntnis in den zurückliegenden fünf Jahren zu akuten Nutzungskonkurrenzen und -konflikten zwischen öffentlichen Wasserversorgern und privatwirtschaftlichen Mineralwasserunternehmen in Baden-Württemberg gekommen ist (Angaben bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie jeweils betroffener Region);
12. welche ordnungspolitischen Maßnahmen sie bislang ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um Nutzungskonkurrenzen und -konflikten zwischen öffentlichen Wasserversorgern und privatwirtschaftlichen Mineralwasserunternehmen vorzubeugen;
13. wie sie angesichts der in den Vorfragen adressierten Themenkomplexe (potenzielle Wassermängel, CO₂-Fußabdruck der Trinkwasserversorgung sowie Nutzungskonkurrenzen und -konflikte) die stärkere Verwendung aufbereiteter Siedlungsabwässer für bestimmte Anwendungen (etwa Toilettenspülung, Fahrzeugwäsche u. ä.) bewertet;
14. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die Nutzung aufbereiteter Siedlungsabwässer für bestimmte Anwendungen (etwa Toilettenspülung, Fahrzeugwäsche u. ä.) zu fördern;
15. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um das Qualitätsmonitoring von Fluss-, Grund- und Regenwasser zu vereinheitlichen und zu verbessern.

19.1.2023

Dr. Schweickert, Bonath, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Timm Kern, Goll, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger,
Hoher, Dr. Jung, Reith, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Um auch in Zeiten großer Trockenheit eine sichere Versorgung mit Wasser zu gewährleisten, müssen Wasserentnahme und Wasserqualität in Baden-Württemberg adäquat gemonitort werden. Der vorliegende Antrag fragt danach, wie sich die Wasserrechte, die Wasserentgelte sowie die Nutzung des entnommenen Wassers nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben, wie sie virtuellen Wasserverbrauch und CO₂-Fußabdruck von Trink- und Mineralwasser beurteilt und welche konkreten Maßnahmen sie bislang ergriffen hat, um Wassernutzungskonflikten proaktiv vorzubeugen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. März 2023 Nr. UM5-0141.5-31/4/6 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Regionen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren nach Kenntnis der Landesregierung zum Wassermangelgebiet erklärt wurden oder aber gegenwärtig noch als Wassermangelgebiet klassifiziert sind;*
- 2. welche konkreten Folgen (etwa eingeschränkte Zulässigkeit von Flächenbewässerung u. ä.) die in der Vorfrage genannte Klassifikation mit Blick auf besonders verbrauchsintensive Nutzungsarten von Wasser; insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung, nach sich zieht;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Wassermangelgebieten versteht man umgangssprachlich Gebiete mit nur geringen nutzbaren Grundwasservorkommen, wie zum Beispiel die Schwäbische Alb. Der Begriff hat keinen Rechtscharakter, von daher ergeben sich daraus auch keine rechtlichen Folgen. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine Auflistung von Wassermangelgebieten für Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg wird durch die interkommunale Zusammenarbeit zahlreicher Zweckverbände, Gruppen- und Fernwasserversorger für den Ausgleich zwischen Mangel- und Überschussgebieten gesorgt.

Gleichwohl ist es in der Folge des Klimawandels möglich, dass es zu Nutzungskonkurrenzen kommt, wenn das Wasserdargebot nicht für alle Nutzungen ausreicht. Denkbar sind z. B. Regelungen für den Fall auftretender Interessenkollisionen. Bereits aktuell enthält das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) mit § 94 WG eine Kollisionsnorm für den Fall, dass mehrere Anträge auf Nutzungen zusammentreffen. Danach hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit verspricht. Bei einer Abwägung käme z. B. der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge besonderes Gewicht zu.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ferner sind bereits heute Fälle mit längeren trockenen Zeiträumen bekannt, in denen Nutzungen mit Blick auf die Erhaltung der Ökologie eines Gewässers eingeschränkt werden müssen. Dies ist bereits im Rahmen des geltenden Wasserrechts auch bei zugelassenen Nutzungen nachträglich möglich.

3. durch welche konkreten Maßnahmen (insbesondere Förderprogramme und beratende Dienstleistungen) sie die Reduzierung des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft durch den Einsatz von genoptimiertem Saatgut und digitaler Bewässerungsinfrastruktur in dieser Legislaturperiode bereits gefördert hat;

Wie bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache 17/3200 ausgeführt, erfordert ein effizientes Wassermanagement Maßnahmen auf drei unterschiedlichen Ebenen: der effizienten Wasserinfiltration, der Auswahl geeigneter Kulturen, Sorten und Anbauverfahren und einer zielgerichteten wie sparsamen Verwendung der Ressource Wasser für Bewässerungszwecke.

Ackerbauliche Maßnahmen zur effizienten Wasserinfiltration wurden insbesondere in der aktuellen Legislaturperiode im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) gefördert. Hierzu zählten unter anderem der Zwischenfruchtanbau, das Strip-Till-Verfahren und die Fruchtartendiversifizierung. Aufseiten der Beratung standen die Expertinnen und Experten des Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) den Landratsämtern und den Landwirtinnen und Landwirten beratend zur Seite, wie beispielsweise die (Winter-)Niederschläge durch die Böden aufgenommen werden können.

Darüber hinaus wurde in der vergangenen Legislaturperiode das „Spezialmodul Bewässerung“ durch das Beratungssystem des Landes Baden-Württemberg „Beratung.Zukunft.Land“ angeboten und gefördert. Das Spezialmodul ist in erster Linie für Landwirtinnen und Landwirte gedacht und berät diese insbesondere im Rahmen des Einsatzes ressourcenschonender Bewässerungssysteme. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wurden nur wassersparende Technologien und Verfahren unterstützt.

Das LTZ Augustenberg führte in der vergangenen Legislaturperiode an insgesamt 24 Standorten Landessortenversuche durch, insbesondere mit der Zielsetzung trockenheitstolerante Sorten zu ermitteln und neue, wassereffiziente Kulturen zu erproben und zu bewerten. Auch die Bewertung der Bewässerungswürdigkeit diverser Kulturen und die Vermittlung kritischer Beregnungszeiträume für die Kulturen wurde vom LTZ Augustenberg in Versuchen ermittelt und publiziert. Zudem wurden Empfehlungen zum Einsatz von Hilfsmitteln zur Bewässerungsentscheidung entwickelt um den Einsatz des Wassers aus ressourcentechnischer wie pflanzenbaulicher Sicht so effizient wie möglich zu gestalten, z. B. mittels sensor-, modell- oder satellitengestützter Verfahren.

4. wie sich Anzahl, Art (Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis) und jeweiliger Umfang (jeweils erlaubte Entnahmemenge) der Wasserrechte in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Angaben bitte, so möglich, differenziert nach Jahr sowie aufgeteilt auf öffentliche Trinkwasserversorger und privatwirtschaftliche Unternehmen);

Detailinformationen zu den einzelnen Wasserrechten liegen der Landesregierung nicht zentral vor. Die Wasserrechte werden bei den zuständigen unteren Wasserbehörden erfasst. Informationen liegen vor über die Anzahl der Personen, die entgeltpflichtig Wasser entnehmen (Entgeltpflichtige), die Anzahl der Entnahmestellen und die tatsächlich entnommenen Mengen. Die tatsächlichen Entnahmemengen des vergangenen Jahres werden erst im aktuell laufenden Jahr festgesetzt, sodass die Daten für 2022 erst ab Juli 2023 vollständig vorliegen. Ausgewertet werden können daher zum jetzigen Zeitpunkt die Jahre 2017 bis 2021.

Die Anzahl der Entgeltpflichtigen bewegt sich in den Jahren 2017 bis 2021 um die 2 300 mit eher leicht abnehmender Tendenz:

Veranlagungsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Entgeltpflichtige	2.317	2.383	2.329	2.324	2.299

Die Anzahl der Entnahmestellen schwankt um die 4 600 bis 4 700 Entnahmestellen ohne größere Veränderungen. Die Entnahmestellen werden je nach Verwendung des Wassers einem Wirtschaftszweig entsprechend der „Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ des Statistischen Bundesamts (WZ 2008) zugeordnet. Die Anzahl der Entnahmestellen je Wirtschaftszweig stellt sich wie folgt dar:

Wirtschaftszweig		2017	2018	2019	2020	2021
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	174	174	175	176	180
C	Verarbeitendes Gewerbe	875	877	836	819	824
D	Energieversorgung	76	83	83	85	83
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2.671	2.690	2.694	2.688	2.758
A, F-U	Sonstige	819	862	856	859	853
	Summe	4.615	4.686	4.644	4.627	4.698

Bezüglich der tatsächlich entnommenen Mengen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zusätzlich zu den entgeltpflichtigen Entnahmen erfasst das Umweltministerium seit 2018 auch die nach § 103 Nr. 7 WG befreiten Entnahmen zur Berechnung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen ab 2 000 m³. Hierüber wurde ausführlich in dem „Erfahrungsbericht zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts in Baden-Württemberg 2021“ berichtet. Dazu wird auf die Landtagsdrucksache 17/1552 verwiesen.

5. inwieweit Anzahl, Art, Umfang sowie jeweils vereinbartes Wasserentnahmeentgelt gegenwärtig landesweit erfasst und auf einer gemeinsamen Datenbank digital verwaltet werden;

Die unteren Wasserbehörden bei den 44 Stadt- und Landkreisen erfassen in der „Fachanwendung Wasserentnahmeentgelt“ alle Entnahmestellen aus dem Oberflächenwasser und aus dem Grundwasser mit den jährlichen tatsächlichen Entnahmemengen sowie dem festgesetzten Wasserentnahmeentgelt, soweit es sich um entgeltpflichtige Entnahmen handelt.

Das Umweltministerium hat über die zentrale Referenzdatenbank, die bei der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg geführt wird, Zugriff auf die Daten, um zentrale Auswertungen vornehmen zu können.

6. welche Erkenntnisse ihr über die in den vergangenen fünf Jahren je Quelle sowie in Baden-Württemberg insgesamt entnommenen Wassermengen samt deren jeweiligen Nutzung (etwa: öffentliche Trinkwasserversorgung, privatwirtschaftliche Getränkeherstellung, Nutzung als Brauchwasser etc.) vorliegen;

Die unteren Wasserbehörden bei den 44 Stadt- und Landkreisen erfassen in der „Fachanwendung Wasserentnahmeentgelt“ alle Entnahmestellen aus dem Oberflächenwasser und aus dem Grundwasser und damit auch grundsätzlich alle Quellen mit den jährlichen tatsächlichen Entnahmemengen, soweit es sich um entgelt-

pflichtige Entnahmen handelt. Entnommene Wassermengen in Millionen Kubikmetern (m³) nach Veranlagungsjahr und Wirtschaftszweig 2017 bis 2021:

Wirtschaftszweig nach Klassifikation WZ 2008		2017	2018	2019	2020	2021
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	49.663	53.060	54.701	54.598	52.936
C	Verarbeitendes Gewerbe	331.152	336.742	321.126	309.692	289.387
D	Energieversorgung	2.812.322	2.761.892	2.224.632	1.305.252	1.494.782
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	632.124	660.491	650.431	667.612	638.390
A, F-U	Sonstige	22.483	24.049	22.363	19.921	24.395
	Summe	3.847.744	3.836.234	3.273.253	2.357.075	2.499.890

Auch hierzu wurde ausführlich in dem „Erfahrungsbericht zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts in Baden-Württemberg 2021“ berichtet (vgl. Drucksache 17/1552).

7. wie viel Prozent des Trinkwassers in Baden-Württemberg nach Schätzung der Landesregierung gegenwärtig für den Verzehr verwendet wird;

Der Verbrauch an Trinkwasser beträgt gemäß Statistischem Landesamt ca. 127 Liter pro Kopf pro Tag, davon knapp 122 Liter für Körperpflege, Toilettenspülung, Reinigung, Gartenbewässerung etc., ca. 1 Liter zum Trinken (als Kaffee, Tee, Wasser etc.) und ca. 4 Liter für die Zubereitung von Speisen. Dies entspricht einem Anteil der Trinkwasserverwendung für den Verzehr von etwa 4 % am Gesamtverbrauch.

8. in welchen Mengen in Baden-Württemberg entnommenes Wasser in den zurückliegenden fünf Jahren nach Kenntnis der Landesregierung in andere Bundesländer oder das Ausland exportiert wurde (Angabe bitte differenziert nach Jahren, Wassermenge [in Kubikmeter] sowie, so möglich, der jeweiligen Nutzungsart [Trinkwasser, Mineralwasser, Brauchwasser usw.]);

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welchen Mengen in Baden-Württemberg entnommenes Wasser (Trinkwasser und Brauchwasser) in den zurückliegenden fünf Jahren in andere Bundesländer oder das Ausland exportiert wurde. Hinsichtlich der Menge an Mineralwasser kann folgendes mitgeteilt werden:

Die Mineralbrunnenbranche in Baden-Württemberg besteht nach Angaben des Verbands Deutscher Mineralbrunnen e. V. (VDM) aus einer Vielzahl (20) von überwiegend kleinen und mittleren familiengeführten Mineralbrunnenbetrieben. Die regional ausgerichteten Mineralbrunnen entnehmen danach knapp 0,7 % (7 Promille) in Bezug auf die Gesamtentnahme von Grund- und Quellwasser aller Wassernutzer. Die Vertriebsstrategie der Mineralbrunnen ist regional ausgerichtet und entsprechend beträgt der einfache Transportweg für Mineralwasser im Durchschnitt ca. 100 bis 150 km, das entnommene Mineralwasser verbleibt nach Angaben des VDM also zum größten Teil (ca. 90 %) in Baden-Württemberg. Weniger als 2 % (0,04 Millionen m³) des natürlichen Mineralwassers wird aus Baden-Württemberg grenznah ins benachbarte Ausland vertrieben (Schweiz und Frankreich).

9. wie sie die Entwicklung des Wasserverbrauchs aufgeteilt auf die einzelnen Nutzungsarten grundsätzlich bewertet;

Eine Bewertung der Entwicklung des Wasserverbrauchs aufgeteilt auf die einzelnen Nutzungsarten ist nur bedingt möglich, da verschiedene Faktoren oder ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren für einen Anstieg oder Rückgang des Wasser-

verbrauchs in den Nutzungsarten verantwortlich sein können. Zum Beispiel kann der Rückgang des Wasserverbrauchs im verarbeitenden Gewerbe sowohl bedingt sein durch umgesetzte Einsparmaßnahmen aber auch durch einen Rückgang in der Produktion. Im Bereich der Energieversorgung kann der Rückgang vermutlich auf die zur Stilllegung von wasserintensiven Bereichen beispielsweise in der Kühlung konventioneller Kraftwerke zurückgeführt werden.

10. wie sie virtuellen Wasserverbrauch und CO₂-Fußabdruck pro verzehrtem Liter Trinkwasser (gemäß einschlägiger Normen wie Greenhouse Gas Protocol Product bzw. PAS 2050-Methode, ISO 14.067) im Vergleich zu den Entsprechungen pro verzehrtem Liter Mineralwasser bewertet;

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zum virtuellen Wasserverbrauch und dem CO₂-Fußabdruck pro verzehrtem Liter Trinkwasser (gemäß einschlägiger Normen wie Greenhouse Gas Protocol Product bzw. PAS 2050-Methode, ISO 14.067) im Vergleich zu den Entsprechungen pro verzehrtem Liter Mineralwasser vor.

11. inwieweit es nach ihrer Kenntnis in den zurückliegenden fünf Jahren zu akuten Nutzungskonkurrenzen und -konflikten zwischen öffentlichen Wasserversorgern und privatwirtschaftlichen Mineralwasserunternehmen in Baden-Württemberg gekommen ist (Angaben bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie jeweils betroffener Region);

Der Landesregierung ist zu akuten Nutzungskonkurrenzen und -konflikten zwischen öffentlichen Wasserversorgern und privatwirtschaftlichen Mineralwasserunternehmen in Baden-Württemberg in den zurückliegenden fünf Jahren nichts bekannt.

12. welche ordnungspolitischen Maßnahmen sie bislang ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um Nutzungskonkurrenzen und -konflikten zwischen öffentlichen Wasserversorgern und privatwirtschaftlichen Mineralwasserunternehmen vorzubeugen;

Als Aufgabe der Daseinsvorsorge misst das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der öffentlichen Wasserversorgung besondere Bedeutung zu, die im Rahmen einer Abwägung bereits jetzt zu berücksichtigen wäre. Auch die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG enthalten in Absatz 1 Nr. 4 den Grundsatz einer nachhaltigen Bewirtschaftung mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten.

Sollte es als Folge des Klimawandels zu Nutzungskonkurrenzen kommen, wenn das Wasserdargebot nicht für alle Nutzungen ausreicht, enthält das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) mit § 94 WG bereits eine Kollisionsnorm für den Fall, dass mehrere Anträge auf Nutzungen zusammentreffen. Danach hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit verspricht. Bei einer Abwägung käme z. B. der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge besonderes Gewicht zu, die im Rahmen einer Abwägung bereits jetzt zu berücksichtigen wäre. Auch die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG enthalten in Absatz 1 Nr. 4 den Grundsatz einer nachhaltigen Bewirtschaftung mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten.

13. wie sie angesichts der in den Vorfragen adressierten Themenkomplexe (potenzielle Wassermängel, CO₂-Fußabdruck der Trinkwasserversorgung sowie Nutzungskonkurrenzen und -konflikte) die stärkere Verwendung aufbereiteter Siedlungsabwässer für bestimmte Anwendungen (etwa Toilettenspülung, Fahrzeugwäsche u. ä.) bewertet;

Die Wiederverwendung von aufbereiteten Siedlungsabwässern, Grauwasser und Regenwasser bedarf einer differenzierten Betrachtung, bei der jeweils der Bedarf/

Mehrwert, der Verwendungszweck, die Risiken und der Aufwand (z. B. für eine zusätzliche Wasseraufbereitung) berücksichtigt werden müssen.

Die industrielle und häusliche Nutzung von Regenwasser für Nicht-Trinkwasser-Zwecke im Sinne einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wie z. B. zur Brauchwassernutzung, zur Bewässerung oder auch für Toilettenspülungen wird als wichtig und sinnvoll erachtet. Es ist dabei zu beachten, dass Regenwasser in Abhängigkeit seiner Schadstoffbelastung vor einer Nutzung nach bestehenden Regelwerken aufbereitet werden muss; dies gilt insbesondere für Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen wie Gewerbeflächen oder viel befahrenen Verkehrsflächen.

Auch gereinigtes Abwasser oder gering verschmutztes Grauwasser enthält Keime, Viren und weitere Schadstoffe. Eine Wiederverwendung ist nur eingeschränkt möglich, da sie zu stofflichen Einträgen in die Umwelt führen kann, z. B. bei der Bewässerung, und dabei Risiken für Pflanzen, Boden und Grundwasser bestehen.

Weitere Einschränkungen für eine Wiederverwendung kann es aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geben. Vor einer Wiederverwendung dieser Abwässer wird daher in der Regel eine Aufbereitung und Hygienisierung erforderlich.

Die Fahrzeugwäsche darf aufgrund der Schädlichkeit des anfallenden Abwassers in der Regel nach den Vorgaben kommunaler Polizeiverordnungen nur in gewerblichen Waschstraßen durchgeführt werden. Hier findet eine geprüfte und kontrollierbare Kreislaufführung mit Wiederaufbereitung des Abwassers statt. Vorteile sind ein sehr stark reduzierter Wasserverbrauch und Abwasseranfall und das zentrale kontrollierte Anfallen von Schadstoffen ohne Eintragsgefahr in die Umwelt.

14. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die Nutzung aufbereiteter Siedlungsabwässer für bestimmte Anwendungen (etwa Toilettenspülung, Fahrzeugwäsche u. ä.) zu fördern;

Ein spezielles Förderprogramm zur Nutzung aufbereiteter Siedlungsabwässer für bestimmte Anwendungen gibt es in Baden-Württemberg nicht. Vonseiten des BMBF werden unter Koordination des DECHEMA Fördermöglichkeiten über das Programm WavE (Wasserwiederverwendung Entsalzung) angeboten.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit eine Strategie zum Urbanen Wasserressourcenmanagement. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, welche Siedlungsabwässer sinnvoll, mit vertretbarem Aufwand und unter Berücksichtigung der Ziele des Gewässerschutzes sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zweckspezifisch wiederverwendet werden können. Im Rahmen der Strategieentwicklung sollen auch konkrete Maßnahmen, z. B. Förderung, Öffentlichkeitsarbeit, identifiziert werden, die dazu dienen, ein Urbanes Wasserressourcenmanagement schneller zu etablieren.

15. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um das Qualitätsmonitoring von Fluss-, Grund- und Regenwasser zu vereinheitlichen und zu verbessern.

Das Qualitätsmonitoring von Fluss- und Grundwasser in Baden-Württemberg wird über die Zustandsbewertung und das Maßnahmenprogramm im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sichergestellt. Die WRRL will einen guten Zustand der europäischen Gewässer erreichen und die ökologische Funktionsfähigkeit unserer Gewässer wiederherstellen. Auf der Grundlage einer stofflichen und ökologischen Zustandsbewertung und Defizitanalyse werden die erforderlichen Maßnahmen geplant und in Maßnahmenprogrammen festgeschrieben. Die Bewirtschaftungspläne enthalten alle relevanten Informationen zum Zustand der Gewässer im Einzugsgebiet. Die aktuellen Bewirtschaftungspläne und Maß-

nahmenprogramme wurden am 22. Dezember 2021 veröffentlicht, sie werden in einem Sechs-Jahres-Turnus fortgeschrieben. Das Überwachungsprogramm im Rahmen der WRRL ist eine Kombination aus vorwiegend immissions- und ergänzend emissionsseitigen Untersuchungen sowie von Belastungsanalysen und Analogieschlüssen. Hierdurch werden eine flächendeckende Gewässerbewertung und eine belastbare Grundlage für den wasserwirtschaftlichen Vollzug ermöglicht. Weitere Informationen zur WRRL und der Umsetzung sind unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/blaus-gut/europaeische-wasserrahmenrichtlinie> zu finden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft